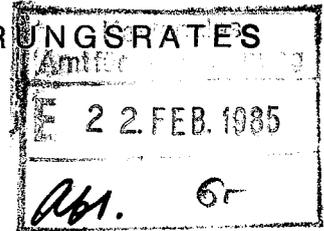




6/
21-23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

19. Februar 1985

Nr. 495

Flumenthal

Genehmigung der Erschliessungspläne "Durchgangsstrasse T 5, Kirchgasse und Höflisgasse/Kirchgasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Durchgangsstrasse T 5, die Kirchgasse und die Höflisgasse/Kirchgasse, Kantonsstrassen in der Gemeinde Flumenthal, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Pläne lagen vom 3. Juni bis 2. Juli 1983 öffentlich auf.

Gegen die Erschliessungspläne "Durchgangsstrasse T 5" und "Kirchgasse" gingen während der Auflagezeit keine Einsprachen ein.

Hingegen wurden neun Einsprachen gegen den Plan "Höflisgasse/Kirchgasse" erhoben.

Den Begehren betreffend Verschmälerung der Strassenfahrbahn von 6.50 m auf 6.00 m sowie der Trottoirbreite von 2.00 m auf 1.50 m konnte im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde entsprochen werden. Hierauf wurden sechs Einsprachen schriftlich zurückgezogen. Mit Verfügung vom 22. November 1984 wies das Bau-Departement die drei verbleibenden Einsprachen ab, soweit darauf einzutreten war. Gegen diese Verfügung wurden keine Beschwerden eingereicht. Es steht somit der Genehmigung der drei Auflagepläne nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Die Erschliessungspläne über die "Durchgangsstrasse T 5, Kirchgasse und Höflisgasse/Kirchgasse", Kantonsstrassen in der Gemeinde Flumenthal, werden genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen:

- Kant. Tiefbauamt (4) mit je 2 genehmigten Plänen Ha/fr
- Bau-Departement (2)
- Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit je 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4534 Flumenthal (2) mit je 1 genehmigten Plan
- Amtsblatt, Publikation der Genehmigung